



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANS und der örtlichen Bauvorschriften

„Hauptstraße / Flehinger Straße – Sondergebiet Einzelhandel Lebensmittel“

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Hauptstraße / Flehinger Straße – Sondergebiet Einzelhandel Lebensmittel“ wurde parallel eine Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) durchgeführt. Der Flächennutzungsplan/Teilfläche ist nun rechtskräftig. Die Rechtsaufsichtsbehörde empfiehlt der Gemeinde Oberderdingen, aus verfahrensrechtlichen Gründen, den Satzungsbeschluss vom 25.07.2006 erneut zu veröffentlichen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberderdingen hat am 25.07.2006 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Hauptstraße / Flehinger Straße – Sondergebiet Einzelhandel Lebensmittel“ nach § 10 Baugesetzbuch (in der geltenden Fassung) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach §74 LBO (Landesbauordnung in der geltenden Fassung) i.V.m. § 4 GemO als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in beigefügtem Planausschnitt dargestellt. Der Planbereich liegt im nördlichen Bereich der Gabelungen der Landesstraße L 554 nach Flehingen und der L 593.



Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans des Ing.-Büro Rauschmaier, Bietigheim-Bissingen mit zeichnerischem und textlichem Teil mit örtlichen Bauvorschriften vom 13.02.2006/16.05.2006/25.07.2006. Es gilt die Begründung mit Umweltbericht vom 13.02.2006/16.05.2006/25.07.2006.

Wir weisen darauf hin, dass gem. § 44 Abs. 3 kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, nach §44 Abs. 4 BauGB nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichnet Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplan, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind,
2. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Hauptstraße / Flehinger Straße – Sondergebiet Einzelhandel Lebensmittel“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung gem. § 10 Abs. 3 BauGB.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB beim Rathaus Oberderdingen, Amthof 13, 75038 Oberderdingen während der Sprechzeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Oberderdingen, den 07.09.2021
Bürgermeisteramt Oberderdingen

gez. Nowitzki, Bürgermeister